

## Über eine Formel in der jüdischen Responsenlitteratur und in den muhanmedanischen Fetwäs.

Von

**Ignaz Goldziher.**

I. In jüdischen Konsultationen über gesetzliche Fragen (שאלות) aus Ländern arabischer Zunge findet man sehr häufig als Schlussformel der Fragestellung einen Hinweis auf den göttlichen Lohn, dessen der Befragte für seine Entscheidung gewärtig ist. Einige Beispiele:

Responsen der Geónim zumeist aus dem 10. und 11. Jahrh.  
ed. Harkavy (Berlin 1887, Mek. Nird.) 187, 5—8: פאן ראי סידנא  
גאון ואב אן יערפאנא (יערפאנא ed.) אלחכם פי דלך . . . . . פעל  
סיפתינא סידנא: (ed.<sup>1</sup>) 265, 24; דלך מהאבא אן שא אללה  
במא ירו פי דלך מן אלצואב ואללה תעאלי יעטם אנרה.

Dem entspricht in den hebräischen Übersetzungen<sup>2)</sup> dieser Redensart am Schlusse der Anfragen: יורנו ויקבל שכרו מן השם והיה ("שכרו כפול טאה ה' resp. והמקום יכפיל שכרך, יתברך, wozu noch zuweilen מן השמים hinzukommt. Diese Formel erscheint oft in der Abbréviatur ושכמ"ה. An eine biblische Stelle (Ruth 2, 12) ist diese Formel angepasst in der Varietät: יורנו רבנו ה' היתה משכרתו שלמה.

Abraham Abu-l-munâ, Sohu des Maimonides, motiviert einmal in einer seiner Entgegnungen auf die Einwürfe des Daniel ha-Babli gegen Stellen in Maimonides' Werken, die Zusicherung des göttlichen Lohnes für die Zerstreung religionswissenschaftlicher Zweifel durch einen Hinweis auf die biblische Stelle Jes. 57, 14. Durch

1) Es ist nicht =  $\text{גַּעַל}$  wie in der hebr. Übers. 314 זה ועל.

2) Wir verweisen auf das קובץ השו"ת והגרותיו (Leipzig), unter dessen 251 Konsultationen es nur wenige giebt, in denen die Anfrage nicht mit einer dieser Formeln schliesst. — Vgl. auch הרבה יטרול ושכר, Meir Abulafia, Kitâb al-rasâ'il (hebr. Übers.) ed. J. Brill 132, 16.

3) Häufig auch ויבוא. Die Formel wird in hebr. Sprache auch in arabischen Anfragen gebraucht, Jew. Qu. Rev. XI, 539, 10. 27.

die Unterweisung der Fragesteller wird ein „Anstoss aus dem Wege des Volkes hinweggeräumt“; dafür kann man göttlichen Lohn erwerben<sup>1)</sup>.

Man kann jedoch nicht bezweifeln, dass diese Formeln nicht an biblische Anschauungen anknüpfen, sondern dass sie aus der Technik des muhammedanischen Fetwâwesens übernommen sind, wo sie seit alter Zeit genau an derselben Stelle in derselben Weise gebraucht werden, wie wir dies an den soeben angeführten jüdischen Beispielen erfahren haben.

Einige Specimina aus verschiedenen Zeitaltern können dies Verhältnis zeigen. Unser ältestes Beispiel, das ungefähr aus der Zeit jener gaonäischen Responsen stammt, ist sicherlich nicht das früheste dieser Art. In den den Ġurar al-fawâ'id wa-durar al-kalâ'id des Sarif Abu-l-Kasim 'Ali al-Murtadâ (lebte 355—436) angehängten theologischen und philologischen Anfragen und Gutachten (Teheran 1272, p. 362—416) schliesst eine Fragestellung

mit den Worten: *وَيُنَبِّعُ بِذِكْرِ مَا عَتَدَهُ فِي ذَلِكَ مَثَابًا أَوْ شَاءَ اللَّهُ*

(p. 389). — Dem Ġazâli wurde ein Gutachten über eine gerade in seiner Zeit viel umstrittene Frage abverlangt: wie sich der orthodoxe Islam gegen das Andenken des Chalifen Jezid I. „des Mörders des Husein“ zu verhalten habe. Aus den Sprüchen der grossen Imame des 2. und 3. Jahrhunderts konnte diese Frage nicht sicher entschieden werden, die auch für die alltägliche Praxis aus dem Gesichtspunkte Interesse hatte, ob man der Erwähnung des

Namens dieses Chalifen die üblichen Eulogieformeln (سبح الله, u. a. m.) nachsetzen müsse, oder mindestens dürfe, oder aber ob eine Fluchformel nach diesem Namen den Forderungen der rechtgläubigen muhammedanischen Gesinnung eher entspreche. Es ist zu beachten, dass die Rehabilitierung des Jezid und der Omajjaden überhaupt vielfach von Theologen der ultrakonservativen hanbalitischen Schule vertreten wurde<sup>2)</sup>, trotzdem Ahmed b. Hanbal selbst zu

1) *ייעלם אן נחן* ed. B. Goldberg (Paris 1867) 59, 13: *מכחטבין פיה אנרא לאמתתאל קולה הרימו מכשול מדרק עמי*.

2) Ein älterer Zeitgenosse des Ġazâli, der Hanbalite 'Abd al-Muġiġ b. Zuheir al-Harbi (st. 483) hatte ein Werk *fi fađw'ül Jezid* geschrieben, das zu seiner Zeit viel Debatten hervorrief (Ibn al-Atir ed. Bûlâk XI, 230, vgl. Muh. Stud. II 97). Die an Ġazâli gerichtete Anfrage ist wohl aus Anlass dieser Bewegung erfolgt. — Eine Apologie des Mu'âwija schrieb ein jüngerer hanbalitischer Zeitgenosse, der Kâdi Muhammed ibn al-Farrâ (st. 526):

*تفريده معاوية* (Handschr. der Loipziger Universitätsbibl. D. C. Nr. 375 fol. 39<sup>v</sup>).

Zu beachten ist folgendes aus den Manâkib Ahmed b. Hanbal von Jahjâ b.

Manda citierte Notiz des Hârûn b. Hammâl: *سمعت احمد بن حنبل وآله*

alidischen Sympathien neigte<sup>1)</sup>. Die Anfrage nun, mit der dem Gazālī eine Entscheidung dieser Kontroverse abgefordert wird, schliesst

mit der Formel: *يُنْعِمُ بِإِزَالَةِ الْاِشْتِيَاءِ مُتَابًا أَنْ شَاءَ اللَّهُ* (Ibn Challikān s. v. al-Kijā al-Harrāsī, Nr. 441, Wüstenfeld V, 16). — Eine

Konsultation aus dem 8. Jahrh. H. über die Zulässigkeit der Beschäftigung mit den Schriften des Theosophen Muḥji al-din ibn

‘Arabi endigen die Fragesteller mit den Worten: *أَفْتُونَا مَا جُورِينَ*

*جواباً شائياً تُحْكَمُونَ جَمِيلَ الثَّوَابِ مِنْ أَيْدِي الْكَرِيمِ الْوَقَاتِ* (Makkarī I 577, 4).

Ähnliche, auf die dem Respondenten zugesicherte göttliche Belohnung bezügliche Klauseln der Fragestellung sind auch in späterer Zeit in Anwendung geblieben<sup>2)</sup>. Bei dem in dieser Zeitschrift (1, 328) von Schauffler mitgeteilten Fetwā (a. d. J. 1175 d. H.) über den Übertritt der Griechen in Aleppo zur röm.-katholischen

Kirche, schliesst die Fragestellung: *أَفِيدُوا الْجَوَابَ وَلَكُمْ الثَّوَابُ*.

Desgleichen schliesst die von Snouck Hurgronje (ibid. 45, 397) herausgegebene Fragestellung des Muhammedaners aus Singapore

in Angelegenheit des Sklavenhandels mit den Worten: *أَفِيدُونَا*

*بِمَضْمُونِ أَتَمَنَّا الشَّافِعِيَّةَ فِي ذَلِكَ أَثَابِكُمْ اللَّهُ آمِينَ*. Dazu sind in

*رجل وقال يا أبا عبد الله إن عهنا رجل يفضل عمر بن عبد العزيز على معاوية بن أبي سفيان فقال أحمد لا تجالسه ولا تواكله ولا تشركه*

*وإذا مرض فلا تعده* (ibid. fol. 29 v). Damit im Zusammenhange sind die Nachrichten bei al-Mukaddasī 384, 14; 407, 13; 415, 6 zu verstehen, wonach die Hanbaliten in Isfahan, Rejj u. a. m. eine bis zur Übertreibung reichende Ver-

ehrung für Mu‘awija (vgl. de Goeje, Gloss. geogr. v. *حَمِيَّة*) kennzeichnet. — Es entspricht dies dem alten Sunna-Standpunkt, der die Thatsachen des historischen Chalifates als religionsgemäss recipierte. Die soeben angeführten hanbalitischen Äusserungen haben ihre Vorgänger an ‘Abdallāh b. al-Mubārak (118—182), der eine Vergleichung des ‘Omar II. mit Mu‘awija I. zu Gunsten des ersteren nicht zuließ (Ibn Chall. Nr. 321) und an Abū ‘Omar al-Mu‘arriz (st. 345), bekannt als Gulām Ta‘lab, einem fanatischen Mu‘awijavarehrer, der ein Heft Überlieferungen *في فضائل معاوية* tradierte, das jeder, der seine Vorträge hörte, erlernen musste (Ibn Chall. Nr. 649).

1) ZDMG. 50, 494; Patton, Ahmed ibn Hanbal and the Miḥna 140.

2) So z. B. auch in den fingierten Konsultationen, die sehr häufig als Flugschriften einzeln erscheinen. Eine solche Anfrage an Emin al-Madani (1292) über die Verwerflichkeit oder Zulässigkeit des mit angeblichen Haaren des Propheten getriebenen Kultus (vgl. Muh. Stud. II, 366) schliesst:

*الجواب مفصلاً ولكم الاجر والثواب.*

späterer Zeit auch einige Invokationsformeln als Einleitung der Entscheidung des Mufti hinzugekommen. Darüber teilt Muḥammed al-Muḥibbi in seinem Werke über die Gelehrten des 11. Jahrh. d. H. bei Gelegenheit der Biographie des türkischen Mufti Abū Sa'īd b. As'ad b. Ḥasan Ġān (1003—1072) folgendes mit<sup>1)</sup>:

وكان يكتب في الفتاوى التي تُرْفَع إليه فوق أسْوَالِ اللَّهِ الْمُسْتَعَانَ  
وعليه التَّكْلَانِ وَأَوَّلُ مَنْ غَيْرَ مُخْتَارَاتِ الْمُفْتِيِّينَ مِنْ كِتَابَتَيْنِ اللَّيْمِ يَا  
وَلِيَّ الْعِنَايَةِ وَالتَّوْفِيقِ نَسْأَلُكَ الْهُدَايَةَ إِلَى أَقْوَمِ طَرِيقِ جَدِّهِ سَعْدِ الدِّينِ  
كَانَ يَكْتُبُ اللَّهُمَّ مَحْبِيبُ كُلِّ سَائِلٍ نَسْأَلُكَ تَسْجِيلَ الْوَسَائِلِ إِلَى حَلِّ  
مَشْكَلاتِ الْمَسْأَلِ ثُمَّ تَبَعَهُ ابْنُهُ أَسْعَدُ وَالِدُ أَبِي سَعِيدٍ فَكَانَ يَكْتُبُ  
اللَّهُ الْهُدَايَ عَلَيْهِ اعْتِمَادِي.

Der neue Amtsstil der modernen arabischen Kanzleien hat freilich auch die Fetwāforderungen nach der kurialen Schablone gemodelt. In den sieben Fetwābänden, die der einstige Mufti von Ägypten und Rektor der Azharakademie Šeiḥ Muḥammed al-'Abbāsi al-Mahdī aus seinen für Regierungsstellen, Richter und Privatpersonen von seinem Amtsantritte 1264 bis 1304 abgegebenen Gutachten zusammenstellte<sup>2)</sup>, schliessen die von Ministerien und sonstigen Ämtern an ihn gerichteten Anfragen in der Regel mit der bekannten geschäftlichen Formel: لِمَ نَحْرِبُهُ لِحَضْرَتِكُمْ وَأَرْسَالَ الْأَوْرَاقِ الْمُتَعَلِّقَةِ بِهَذِهِ الْمَادَّةِ نَوْمِلُ الْإِطْلَاحَ عَلَيْهَا وَالتَّكْرَمَ بِإِذْنِ الْحُكْمِ فِي ذَلِكَ (z. B. I, 448).

Wir haben gesehen, dass eins der jüdischen Beispiele aus der gaonäischen Zeit in Bezug auf das charakteristische Wort der Formel (مُنَابِيَا) genau zu den aus dem 9.—10. Jahrh. angeführten muhammedanischen Formeln stimmt. Auch das an einer solchen Stelle vorkommende ישרה לנא סידנא מנענא (Responsen der Geonim ed. Harkavy 96, 22) klingt an das in jenen arabischen Beispielen gangbare يَنْعِمُ الْحُجَّ an.

II. Diese, wie wir sehen konnten, ganz formelhafte Fetwāphrase ist keineswegs als Ausdruck konventioneller Höflichkeit zu betrachten. Der Gedanke, der ihr zugrunde liegt, ist im Ḥadīth

1) Chulāṣat al-atar fi 'aḥjān al-ḥarn al-ḥādī 'aṣar (Kairo 1284) I, 128 unten.

2) Al-fatāwī-l-mahdijja fi-l-waḥā'i-l-miṣriyya, Kairo 1301—1304; 7 Bde.

begründet. Beim Abverlangen eines Fetwā wendet der Fragesteller den im Ḥadīṭ ausgedrückten Gedanken an.

Nach einem alten muhammedanischen Spruche ist: **كَلِّ مَجْتَهِدٌ** „jeder, der in einer zweifelhaften Sache aus selbständigem Denken das richtige Gesetz zu erschliessen sich bestrebt, des göttlichen Lohnes gewärtig“<sup>1)</sup>, oder wie dieser Satz im vollen Zusammenhange lautet: ‘Amr b. al-‘Āṣī hörte vom Propheten folgenden Ausspruch: **إِذَا حَكَمَ الْحَاكِمُ فَاجْتَهَدَ فَأَصَابَ فَلَهُ أَجْرَانِ وَإِذَا حَكَمَ فَاجْتَهَدَ** اذا حَكَمَ **فَأَخْطَأَ فَلَهُ أَجْرٌ** „Wenn ein Richter einen Rechtsspruch zu erteilen hat und mit ehrlichem Bestreben die Wahrheit erschliesst, so erhält er (von Gott) einen doppelten Lohn, wenn seine Entscheidung richtig ist; den einfachen Lohn auch dann, wenn er mit derselben geirrt hätte“<sup>2)</sup>.

Dies ist nun der Lohn, dessen der Fragesteller den Mufti versichert. Zur Zeit als dieser Ḥadīṭspruch entstand, hatten die Worte *ijtahada* und *mujtahid* noch nicht die feste terminologische Bedeutung, und hingen noch nicht mit jener genau definierten Stelle in der Rangstufe der Gelehrtenhierarchie zusammen, die ihnen später infolge der Ausbildung des Madhabwesens und der systematischen Schichtung der das Gesetz interpretierenden Autoritäten zugeeignet wurde. Iğtihād bezeichnet im allgemeinen (zumal mit

**رأى** im Accus.) die spekulative Forschung des Faḳīh<sup>3)</sup> und ist ein Attribut der Methode des *raʿj*<sup>4)</sup>. Nach vollzogener Codifizierung des Gesetzes hat man begonnen mit dem Titel m. höhere Ansprüche zu verbinden. Die oben angeführten alten Sprüche hat man aber gerne auf jeden Gesetzgelehrten angewendet, der innerhalb seiner Kompetenzsphäre vom *jus respondendi* Gebrauch macht und in die Lage kommt über gesetzliche Anfragen Entscheidungen zu geben. Dazu muss er — wenigstens nach hanefitischer Lehre<sup>5)</sup> — nicht eben irgend eine der Stufen des iğtihād,

1) Muwaṭṭa' IV, 38 sagt dies Sa'īd b. al-Musajjab, indem er für das Dijasetz an Stelle der Verordnungen 'Omars und Mu'āwijas eine neue Norm aufstellt.

2) Die älteste Stelle ist Musnad al-Šāfi'i (Lahore 1306) 200. Ausserdem kommt der Spruch fast in jeder Ḥadīṭsammlung vor, die ein Kapitel über Gesetzstudium, Rechtspflege u. dgl. enthält.

3) Vgl. Zāhīriten 9.

4) 'Abd al-Barr, bei Zark. zu Muwaṭṭa' I, 214 **صَحَّ الْقَوْلُ بِالرَّأْيِ**

**وَالاجْتِهَادِ.**

5) Die šāfi'itische Auffassung stellt höhere Ansprüche; s. über die Frage Māwerdī ed. Enger 110. Über *mujtahid al-fatāwī* vgl. Journ. asiat. 1850 I, 181. 204; Snouck Hurgronje, ZDMG. 53, 141.

in seiner späteren Bedeutung, erklimmen haben und kann wohl auch ein *muḥallid* sein<sup>1)</sup>.

III. Wir benützen diese Gelegenheit noch zu einigen an dies Gebiet sich knüpfenden sprachlichen Bemerkungen.

Der Dichter Kuḥeif, der mit Du-l-rumma um die Gunst der schönen Charkā wetteiferte, gebraucht das Wort *al-muḥṭī*, um einen frommen Mann (derselbe wird übrigens als *fakīh* bezeichnet) zu verspotten, der mit der ernststen Mahnung zur Gottesfurcht den Dichter zurechtwies, als sich dieser einmal in eine schöne Frau vergaffte (Ag. XX, 143, 5): يقول لي المفتي . . . . . تق الله لا

يقول لي المفتي . . . . . تق الله لا. Hier wird *muḥṭī* in demselben Sinne gebraucht, wie bei ähnlichen Gelegenheiten (wo es sich um das Weintrinken handelt) die Worte *mutakallif* (Ag. XIV, 31, 2) oder *fakīh* (ibid. 61, 18)<sup>2)</sup>. Es ist auch nicht ausgeschlossen, dass im Grunde ein Frömmeler oder Heuchler gemeint sei, wofür die freien Omajjaden und die Vertreter ihres Geistes die unbequemen Fuḫahā hielten, die ihnen immer mit Koran und Sunna in den Weg kamen<sup>3)</sup>.

Der Gebrauch des Wortes *fatwā*, das ursprünglich nur die gesetzkundige Entscheidung einer dem Fragenden zweifelhaften Sache bedeutet<sup>4)</sup>, scheint im späteren ungenauen Sprachgebrauch, bei Beibehaltung der richtigen Bedeutung, auch auf die schriftlichen Anfragen, auf die man eine Entscheidung beansprucht, ausgedehnt worden zu sein. In dieser Anwendung bedeutet es wohl eigentlich das der Erledigung zugeführte Schriftstück<sup>5)</sup>, das

1) Kādī Chān (st. 592), *Fatāwī* (Kairo 1282) I, 3, 18: وإن كات المفتي

مقلدا غير مجتهد ياخذ بقول من هو أفقه الناس عنده ويصيف

الجواب اليه. Über die *Iḡtihād*-Fragen schrieb Muḥammed b. 'Abd al-'azīz al-Mekki (1051): *al-kaul al-sadid fi ba'd masā'il al-iḡtihād wal-taklīd* (Handschrift der Kairoer Bibliothek, Katal. VI, 177). Vor jetzt dreissig Jahren erschien von dem damals sehr angesehenen Kairoer Gelehrten Rifā'a Beg al-Taḥāwī, als besondere Beilage der Unterrichtsrevue *Rauḍat al-madāris*, die Monographie: *al-ḫaul al-sadid fi-l-iḡtihād wal-taḡdid* (Kairo 1287) s. besonders 22 unten.

2) Vgl. Muhammed. Stud. I, 31.

3) Merwān b. al-Muḥallab nennt ja den Ḥasan Baṣrī الشيخ الصائلي المراتي Tab. II, 1401, 5.

4) LA s. v. XX, 6 oben: ما أفتى به الفتوى والفتوى والفتوى. الفقيه الفتح في الفتوى لأهل المدينة.

5) Vgl. al-Muḥibbi, *Chulāṣat al-atar* III, 341, 6 وكان يكتب رقع الافتاء. vgl. الصورة Ibn Maškow. bei de Goeje, Arib 94, 8.

die Anfrage in gewohnter Form enthält. Dieser Sachverhalt folgt aus Beispielen, die aus dem 10. und 11. Jahrh. vorkommen:

Muġir al-dīn al-Ḥanbalī (ca. 900) sagt in der Biographie des Šeich Makī b. 'Abd al-Salām al-Rumeilī (st. 492): *كانت الفتاوى*

*تأتى إليه من مصر والشام وغيرهما* d. h. es kamen Anfragen zu ihm aus vielen Ländern<sup>1)</sup>. Ebenso gebraucht das Wort sehr häufig auch al-Muḥibbī (Ende des 11. Jahrh.) in seinem Biographienwerke. Von Aḥmed b. 'Abdallāh al-Mekki (st. 1077) sagt er: „die Fatawī kamen zu ihm, und er beantwortete sie in der angemessensten und schönsten Weise“<sup>2)</sup>. Man sagt in diesem Sinne: *كتب على*

*الفتاوى*, um auszudrücken, dass jemand schriftliche Antworten auf die ihm vorgelegten Anfrageschriften erteilt<sup>3)</sup>. „Du sollst nicht mehr auf Fetwā's schreiben“ d. h. nicht mehr schriftliche Entscheidungen über vorkommende formelle Fragen treffen dürfen<sup>4)</sup>. Von demnächst berühmten Neġm al-dīn al-Gazzī (st. 1061) wird erzählt, dass ihm sein Meister Šihāb al-dīn al-'Aitāwī, selbst einer der hervorragendsten Gesetzgelehrten seiner Zeit, zwanzig Jahre vor seinem Tode die Erlaubnis gab „auf Fetwā's zu schreiben“ (*وأذن*)

(*له بالكتابة على الفتوى*), dass er aber von dieser Erlaubnis nur sehr beschränkten Gebrauch machte (*فكتب في هذه المدة على فتوى*) (*واحدة في الفقه وغير واحدة في التفسير*). Kurz vor dem Tode des Lehrers traf ein Fetwā ein; da sagte er zu Neġm al-dīn: „Schreibe darauf (die Entscheidung), und da schrieb er sie auch auf besonderen Wunsch des Lehrers unter eigenem Namen. So kamen denn die schriftlichen Anfragen (*al-fatāwī*) von nun ab in häufiger Folge zu ihm und er gab immerfort Entscheidungen“<sup>5)</sup>. Als der Šeich

1) Al-ins al-ġalil (Kairo 1283) 264, 5 v. u.

2) Chulūṣat al-atar I, 226, 20 *واخذ عنه جماعة وكانت الفتاوى*

*تُرد عليه فيجيب عنها باحسن جواب واعذب خطاب*.

3) Muġir al-dīn 579, 6 *وأذن له بالإفتاء . . . وكتب على الفتاوى*

*كثيراً*.

4) Al-Muḥibbī IV, 152, 7 *لا تكتب على الفتاوى بعدها*

5) *ibid.* 198: *فحضرت فتوى فقال أكتب عليه فكتب وقال أكتب*

*اسمكم فقال بل أكتب اسمك فكنيته ثم تتابععت عليه الفتاوى*

*فاستمر يقضى*.

al-islām Jahjā al-Minkārī durch eine Krankheit am Schreiben verhindert war, betraute er seinen Schüler Muḥammed aus Angora (st. 1098) damit, „auf die Fetwā's zu schreiben“ (انتخابه على الفتاوى); dies Amt behielt er bei („er schrieb immerwährend auf die F.“) bis sein Lehrer selbst abgesetzt wurde<sup>1)</sup>. Und um auszudrücken, dass die Entscheidungen eines gelehrten Mufti allenthalben Beifall begegnen, sagt man: „man zollte Beifall seinem Schreiben auf die Fetwā's“<sup>2)</sup> (وَحَمِدَتْ كِتَابَتَهُ عَلَى الْفَتَاوَى).

1) Al-Muhibbī IV, 214.

2) ibid. III, 213, 5 s. v. a. anderwärts 276, 6 v. u. وَكَانَتْ فِتَاوِيَهُ مَرْضُوبَةً مَقْبُولَةً.